

**Gewissen und Freiheit**

Sonderausgabe

Teil 1

**DIE MENSCHENRECHTE  
UND  
DIE RELIGIONSFREIHEIT  
IN DER WELT**

**EIN NEUES GLEICHGEWICHT  
ODER NEUE HERAUSFORDERUNGEN**

Zwei Jubiläen:

313–2013 – 1700 Jahre Edikt von Mailand

1948–2013 – 65 Jahre Zeitschrift 'Conscience et Liberté'

Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit  
Bern, Schweiz

# GEWISSEN UND FREIHEIT

Offizielles Organ der Vereinigung  
Conscience and Liberty (Ausgabe in Englisch)  
Conscience et Liberté (Ausgabe in Französisch)

Gewissen und Freiheit

## Redaktionsbüro

Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern, Schweiz  
Telefon: +41 (0) 31 359 15 32  
Fax: +41 (0) 31 359 15 66  
E-Mails: info@aidlr.org; liviu.olteanu@aidlr.org  
Chefredaktion: Liviu OLTEANU  
Redaktion der deutschen Ausgabe: Gaby VOGEL

## Redaktionsausschuss

Harald MUELLER, Dr. jur., Richter, Deutschland  
Liviu OLTEANU, cand. jur., Anwalt, Experte für Menschenrechte und Religiöse Freiheit, Schweiz  
Ionica ROTARU, Dr. phil. und Dr. theol., Jurist, Rumänien

## Expertenrat

Harald BIELEFELDT, Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Universität Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Deutschland - Michele BRUNELLI, Universitätsprofessor, Mitglied von Cathedra UNESCO, Universität Bergamo, Italien - Jaime CONTRERAS, Vizerektor der Universität Alcalá de Henares, Spanien - Ganoune DIOP, Theologe, Vertreter der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten bei den Vereinten Nationen; Stellvertretender Direktor der Abteilung für öffentliche Angelegenheiten und Religionsfreiheit (PARL), Generalkonferenz der Weltkirchenleitung, USA - Petru DUMITRIU, Botschafter, ständiger Beobachter des Europarats bei der UNO und anderen internationalen Organisationen in Genf, Schweiz - W. Cole DURHAM Jr., USA, Direktor des internationalen Studienzentrums für Recht und Religion an der J. Reuben Clark Law School, Brigham Young University, USA - Silvio FERRARI, Professor für Kirchenrecht an der Universität Mailand, Italien - John GRAZ, Generalsekretär der International Religious Liberty Association, USA - Sofia LEMMETYINEN, unabhängige Beraterin zu Religions- und Glaubensfragen in der EU-Außenpolitik, Belgien - Dwayne O. LESLIE, Anwalt, USA - Joaquin MANTECON, Professor an der Universität von Kantabrien, Spanien - Rosa Maria Martínez DE CODES, Professorin an der Universität Complutense Madrid, Spanien - Juan Antonio Martínez UÑOZ, Professor für Rechtsphilosophie an der Universität Complutense Madrid, Spanien - Javier MARTINEZ TORREJON, Leiter des Fachbereichs Staatskirchenrecht an der Universität Complutense Madrid, Spanien - Gabriel MAURER, Vizepräsident der IVVFR - Harald MUELLER, Richter am Amtsgericht Hannover und Leiter des Instituts für Religionsfreiheit an der Theologischen Hochschule Friedensau, Deutschland - Liviu OLTEANU, Generalsekretär der IVVFR, Anwalt, - Rafael PALOMINO, Professor an der Universität Complutense Madrid, Spanien - Tiziano RIMOLDI, Jurist, Italien - Ionica ROTARU, Jurist, Rumänien - Jaime ROSSELL GRANADOS, Dekan der Rechtsfakultät der Universität Salamanca, Spanien - Robert SEIPLE, ehemaliger Sonderbotschafter für Internationale Religionsfreiheit im amerikanischen Außenministerium, USA - José-Miguel SERRANO RUIZ-CALDERON, Professor für Rechtsphilosophie an der Universität Complutense Madrid, Spanien - Rick TORFS, Rektor der Universität Leuven, Belgien - Bruno VERTALLIER, Theologe, Präsident der IVVFR, Schweiz.

## Beratender Ausschuss

Alberto BADENAS - Jean Paul BARQUON - Herbert BODENMANN - Dora BOGNANDI - Mario BRITO - Nelu BURCEA - Olga CALONGE - Jesus CALVO - Corrado COZZI - Viorel DIMA - Laurentiu Ovidiu FILIMON - Alberto UAITA - Friedbert HARTMANN - David JENNAH - Tomas KABRT - Rafat KAMAL - Harri KUHALAMPI - Paolo Sergio MACEDO - Reto MAYER - Tsanko MITEV - Gheorghe MODORAN - Eduard Antonio NISTOR - Carlos PUYOL - Miguel Angel ROIG - Pedro TORRES - Norbert ZENS

## Abonnement

Abonnement	(1 Ausgabe pro Jahr)
Europäische Länder	18 € / 28 CHF*
Außereuropäische Länder	19 € / 30 CHF*
Schweiz	27 CHF*

Alle Preise inkl. Porto + Verpackung

Unterstützende Mitglieder (Passivmitglieder) erhalten „Gewissen und Freiheit“ kostenlos.

Verlag: Steinmeier GmbH & Co. KG, Deinigen (D)

ISSN 0259-0379

Die in den Essays, Artikeln, Kommentaren, Buchbesprechungen und Informationen geäußerten Auffassungen entsprechen ausschließlich den Ansichten ihrer jeweiligen Verfasser und geben nicht unbedingt die Meinung der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit wieder, deren offizielles Organ diese Zeitschrift ist.

# Die Menschenwürde, das Fundament der Religionsfreiheit

*José Miguel Serrano Ruiz-Calderón*

Lehrt und forscht als Professor für Rechtsphilosophie am Institut für Menschenrechte der Universidad Complutense (Madrid). Außerdem ist er Mitglied der spanischen Bioethik-Kommission sowie des Kontrollausschusses für die Gewinnung und die Verwendung menschlicher Stammzellen und menschlichen Gewebes.

## 1. Das traditionelle Verständnis von Würde

In der bioethischen Debatte geht es im Wesentlichen um das Verständnis von Würde. Das *Straßburger Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde* verweist ausdrücklich auf die Würde des Menschen, und dadurch wird die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens rechtlich anerkannt. Diese Auffassung geht auf einen Grundgedanken und eine Tradition zurück, ohne die unserer Sozialordnung ganz wesentliche Stützelemente fehlen würden. Das heißt, wir sind uns darüber im Klaren, dass der Begriff der Würde sehr komplex ist und seine ganz eigene Geschichte hat. Die westliche Zivilisation ist der Rahmen, in dem die Menschenrechte die größte Anerkennung genießen, doch wir meinen, dass sich dieser Gedanke auch in anderen Kulturkreisen durchsetzen und so zu einem universalen Konzept werden könnte. Das, was wir als unsere gemeinsame Kultur bezeichnen können, verdanken wir dem Zusammenspiel von klassisch griechisch-römischem Gedankengut, Christentum und der Entwicklung der Demokratie. Alles zusammen hat dazu beigetragen, dass man sich der Würde des Menschen bewusst wurde. Paradoxerweise hat ausgezeichnet die westliche Gesellschaft die politischen Systeme hervorgebracht, in denen die Menschenrechte am heftigsten verletzt wurden; man denke nur an die totalitären Regime, die ihren Ursprung in der westlichen Welt aber auch im Osten hatten, wo sie sich zweifellos am längsten halten konnten.

Klar scheint auch zu sein, dass der Begriff der Würde durch Entwicklungen innerhalb der westlichen Welt gefährdet ist. In der Vergangenheit ging diese Bedrohung vom Totalitarismus aus, einem typisch westlichen Phänomen, doch heute liegt die Gefahr in der Wissenschaftsgläubigkeit. Wir können deshalb sagen, dass unser Grundproblem darin besteht zu erklären, wie es sein kann, dass ein Begriff, der aus einer sehr bewussten Tradition erwachsen ist und deshalb in den Menschenrechtsklärungen und einigen der wichtigsten Verfassungen der Nachkriegszeit rechtlich verankert wurde, heute auf zwei unterschiedliche Weisen verwendet werden kann, nämlich zum einen, um die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens zu bekräftigen, und zum anderen, um Euthanasie zu rechtfertigen.

### 1.1. Die Entstehung des Begriffs der Würde in unserer gemeinsamen Tradition

Bekanntlich gilt die Würde der menschlichen Person nicht in allen Zivilisationen als ein zentraler Wert. Die Entstehung des Begriffs der Würde, wie er in die Menschenrechtserklärungen und in die Verfassungen der Nachkriegszeit eingegangen ist, war deshalb ein mühseliger Prozess, und es war nicht einfach, zu jenem Konzept zu gelangen, das, wie es der Rechtsphilosoph John Finnis einmal formuliert hat, mit unserer gemeinsamen Tradition verknüpft ist.<sup>1</sup> Es handelt sich dabei um den Gedanken, dass alle Menschen die gleiche Würde besitzen. Die gleiche Würde setzt auch die gleichen Rechte für alle und den gleichen Schutz der Grundfreiheiten voraus. Wir vertreten die Auffassung, dass sich die radikalsten Definitionen in ihrem Verständnis von Würde total von der zentralen Position unterscheiden, die wir definiert haben, ja sie sogar bis zur Unkenntlichkeit verzerren.

Betrachtet man die Anfänge, so stellt man fest, dass die Entwicklung des Begriffs der Würde widersprüchlich verlief. Zu einem günstigen Augenblick in der Geschichte diente er zwar dazu, die gleiche Würde aller zu rechtfertigen, doch anfänglich verstand man unter Würde durchaus nichts Egalitäres. Würdig war nur das, was sich abhob, das Hervorstechende, das, was nicht alle besaßen.

### 1.2 Äußere Umstände

Nach Ansicht des amerikanischen Autors Leon Kass ist dieser Widerspruch nicht der einzige.<sup>2</sup> So seien etwa im Begriff der Würde zwei diametral entgegengesetzte Bedeutungen enthalten. Zum einen die äußeren Umstände oder das Verhalten der anderen; und zum anderen die Art und Weise, wie der Mensch auf diese große Herausforderung seines Lebens reagiert. Einerseits gilt das Leiden als extrem unwürdig, doch andererseits geht es in der Debatte über die Würde des Menschen ständig darum, wie man sich dieser letzten Herausforderung stellen soll.

Ursprünglich bezog sich das Adjektiv „würdig“ auf besonders edle Eigenschaften, die normalerweise im Zusammenhang mit Stärke oder Überlegenheit gesehen wurden. In bestimmten Religionen, aber auch in der Kultur allgemein gelten manche Tiere als würdig, andere dagegen als unwürdig oder unrein. Deshalb ist das Verbot bestimmter Nahrungsmittel im Zusammenhang mit der Unwürdigkeit oder Unreinheit dieser Tiere zu sehen, und es ist ein Anachronismus, diese Vorschriften unter Hygieneaspekten oder, wenn man so will, unter religiösen oder gesundheitlichen Gesichtspunkten zu interpretieren.

Die Würde des Menschen war mit gewissen Funktionen verbunden, etwa mit der des Kriegers oder dem Amt des Priesters. Andere waren davon ausgeschlossen.

---

1 Finnis, John: „Un frágil argumento a favor dela eutanasia“, in: John Keown (Hrsg.): *La eutanasia examinada*, Mexiko 2004, S. 79.

2 Kass, Leon: *Life, Liberty and the Defense of Human Dignity*, San Francisco 2004, S. 206.

In seinen theoretischen Schriften vertrat beispielsweise Cicero die Auffassung, das Adjektiv *dignus* (würdig) beziehe sich ganz speziell auf den Wert des Menschen im Gegensatz zum Tier.<sup>3</sup>

Im Recht steht die Würde vor allem im Zusammenhang mit dem von einer Person oder einem Amt geforderten Verhalten. In manchen Gesellschaften wurde ein unwürdiges Verhalten, das nicht den Anforderungen entsprach, bestraft. Um die Sache noch komplizierter zu machen, galten in bestimmten Gesellschaften rechtlich einwandfreie Verhaltensweisen aber als unwürdig. Man denke z.B. an die aristokratische Gesellschaft oder auch an bürgerliche Gesellschaften, in denen es dem Gesetz entsprach bzw. gesetzlich vorgeschrieben war, sich einer Forderung zum Duell zu verweigern.

Wir kommen deshalb zu dem Schluss, dass der wichtigste Schritt bei der Veränderung des Begriffs der Würde darin bestand, die Würde als einen dem Menschen inhärenten Wert zu betrachten. Das geschah unbestreitbar in christlicher Zeit. Thomas von Aquin, der sich die theoretische Frage stellte, warum der Begriff Person auf einen Menschen Anwendung finde, wies beispielsweise darauf hin, dass der Grund in der besonderen Würde der Bezeichnung Person liege.

Selbstverständlich wird nicht nur in der Religion auf die Würde verwiesen. Die gleiche Würde aller Menschen ist auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert, auf die sich mit einem gewissen Optimismus der Aufbau der Gesellschaftsordnung nach dem Zweiten Weltkrieg stützen sollte.

Heute hat die Würde eine doppelte Bedeutung. Sie bezieht sich zum einen auf die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und zum anderen auf den Menschen als gesetzgebendes Wesen, wie Kant ihn sah, und damit auf das, was keinen Preis hat. Der Mensch besitzt Würde, weil er keinen Preis hat. Kant sagt:

Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. [Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent treten]; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.<sup>4</sup>

Würde ist ein Zweck an sich.

Das Neue am modernen Recht besteht darin, dass es die Würde absolut und nicht quantitativ definiert. Würde äußert sich in der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Niemand ist vor dem Gesetz weniger wert als ein anderer, und folglich besitzt kein Mensch ein geringeres Recht auf Leben als andere.

Diese Absolutheit wurde auch als das Heilige des menschlichen Wesens bezeichnet und zeichnet das religiöse Argument aus, von dem der deutsche Philosoph Robert Spaemann spricht. Bei ihm besteht das Religiöse nicht in einer konkreten Religion, sondern:

3 Andorno, Roberto: *La distinction juridique entre les personnes et les choses: à l'épreuve des procréations artificielles*, Paris 1996, S. 72.

4 Kant, Immanuel: *Grundlegung zur Metaphysik der Sinne*, BA 76/77.

Warum „religiös“? Weil das Argument nur dort verständlich ist, wo Menschen eines „Heiligen“ innegeworden sind. Das Heilige ist das Inkommensurable, das funktional nicht Ableitbare und Begründbare, das „Gute“ im Sinne eines einstelligen Prädikats.<sup>5</sup>

In seiner Stellungnahme vor dem Euthanasieausschuss des spanischen Senats wies der Professor für Metaphysik Eudaldo Forment darauf hin, dass ein Unterschied bestehe zwischen der Würde des Lebens und der Würde der Person, und dass es gefährlich sei, letztere von der ersteren abhängig zu machen. Denn dadurch werde die gleiche Würde aller Menschen zur Unmöglichkeit und somit die Basis für die Grundrechte unterminiert. Aus metaphysischer Sicht sei der Mensch grundsätzlich und niemals nur potenziell eine Person. Er sei Person im Hier und Jetzt, und das gelte für alle Menschen gleichermaßen.<sup>6</sup>

Die metaphysische Auffassung von der Person ermöglicht es, die heute gegebene Gefahr zu vermeiden, Personen in Kategorien einzuteilen. Das aber geschieht, wenn wir den formalen Zustand der Person als Qualitätsmerkmal verstehen. Nehmen wir als Beispiel die Gesundheit. Der Gesundere wäre dann eine höherwertige Person als der Kranke, und in manchen Fällen könnte auch die Schwelle für die Zuerkennung des Personenstatus gesenkt werden, etwa bei Sterbenden.

Der Status als Person aber ist die Grundlage für das Recht auf Leben, das auch dann nicht angetastet werden darf, wenn es um dieses Recht sehr schlecht bestellt ist.

Der Begriff der ontologischen Würde wiederum ist die Basis für die ethische Würde und führt uns zurück zum Problem der Freiheit oder des freien Willens. Hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Für die einen ist die Würde der menschlichen Person absolut unantastbar, und andere vertreten dagegen beispielsweise den Standpunkt, dass ein Mensch, der um Sterbehilfe bittet, diese auch erhalten müsse.

Sehen wir nun, welche Auswirkungen eine Definition von Würde haben kann, die sich unter Umständen gegen jene kehrt, die bestimmte Kriterien nicht erfüllen. Denken wir doch nur daran, wozu bestimmte Definitionen vom „guten Leben“ in der Vergangenheit geführt haben. Für den in vielerlei Hinsicht so brillanten Aristoteles etwa galt seine Definition vom „guten Leben“ nicht für Frauen und Sklaven. Und wahrscheinlich hatte er sogar Recht, bedenkt man, welchen sozialen Bedingungen manche Gruppen zu allen Zeiten unterworfen waren.

Diese Darstellung lässt sich unterschiedlich beurteilen. Man kann sie kritisieren und ihre Widersprüchlichkeit aufzeigen und sich damit gegen Sklaverei und die Diskriminierung der Frau aussprechen. Man kann sie aber auch unkritisch übernehmen und genau diese Vorurteile stärken. Dasselbe kann geschehen, wenn man den Begriff der Würde von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet.

---

5 Spaemann, Robert: *Glück und Wohlwollen*, Stuttgart 1989, S. 127.

6 Forment, Eudaldo: Stellungnahme vor dem Euthanasieausschuss des spanischen Senats, Senatsausschuss, 26. Oktober 1999, Nr. 502, S. 2-3.

So bringen beispielsweise der italienische Bioethiker Singer oder in einem anderen Kontext die beiden Autoren Alberto Giubilini und Francesca Minerva<sup>7</sup> die Würde oder das subjektive Recht auf Selbstbestimmung, wenn einem diese Formulierung lieber ist, in eine Verbindung mit der Fähigkeit, unangenehme Empfindungen zu verspüren.<sup>8</sup> Der im *Journal of Medical Ethics* erschienene Artikel von Alberto Giubilini und Francesca Minerva *After-birth abortion: Why should the baby live?* ist nur ein weiteres Beispiel dafür, dass uns die „wissenschaftliche Debatte“ kulturell zurückwirft und in eine Zeit führen könnte, in der die Tötung von Neugeborenen weitgehend als legitim angesehen wird. Die Autoren vertreten darin die Auffassung, dass die Gründe für eine Abtreibung, die nicht nur eugenischer Art sein müssen, innerhalb einer gewissen Zeitspanne auch für die Tötung von Neugeborenen gelten sollten. Diese Zeitspanne könne variieren, je nachdem, ob eugenische Gründe vorliegen oder erst unmittelbar nach der Geburt „Schädigungen beim Neugeborenen“ festgestellt wurden. Auch sollte den Eltern eine Frist zugestanden werden, um andere, rein praktische Gründe abzuwägen.

Die Autoren betrachten sich selbst nicht als radikal; sie stellen sehr rasch klar, dass sie einer frühzeitigen Schwangerschaftsunterbrechung den Vorzug geben würden, und nur einen Vorschlag unterbreiten, wie in medizinethischer Hinsicht in anderen, seltener auftretenden Fällen zu verfahren sei.

Der Artikel vereint all die von L. Kass verurteilten Merkmale der selbstgefälligen Medizinethik, angefangen beim Spiel mit Euphemismen. Die Autoren sprechen nicht von Kindstötung, sondern lieber von „postnatalem Abortus“, führen jedoch keine schlüssigen ethischen Kriterien an, um den reinen Tatbestand zu erhellen. Ihre beschönigende Ausdrucksweise dient in erster Linie dazu, das Geschehen zu vertuschen.

Der Herausgeber der Zeitschrift, Julian Savulesu, hat versucht, diesen Vorschlag der Tötung von Neugeborenen als eine übertriebene Reaktion auf die „akademische Debatte“ darzustellen. Ich fürchte, es fällt einem sehr schwer, dieser Argumentation Glauben zu schenken.

Höchstwahrscheinlich bringen Zeitschriften wie die oben genannte überhaupt keine rein theoretische Argumentation. Eine Sichtung der in den großen etablierten Zeitschriften zur Medizinethik vertretenen Positionen zum Thema der Abtreibung oder Euthanasie hat nämlich ergeben, dass ihre Haltung nicht objektiv ist. So finden sich in ihr beispielsweise nur wenige Artikel, die von der mehrheitlich vertretenen Meinung abweichen, dass der Tod von Wachkomapatienten durch Dehydrierung legitim ist. Das heißt, die Zeitschrift hält es für vertretbar, sich unter medizinethischen Gesichts-

---

7 *After-birth Abortion: Why Should the Baby Live?*, in: *Journal of Medical Ethics*. <http://jme.bmj.com/content/early/2012/03/01/medethics-2011-100411.full>

8 Zu diesem Punkt siehe auch den Artikel von Adriano Pessina: „Se questa e una persona“, in: *L'Osservatore Romano*, 22.03.2012.

punkten für die Tötung von Neugeborenen auszusprechen, und sieht darin nur einen weiteren Schritt in der bereits akzeptierten Argumentation.

Diese Argumentation lautet, dass unter medizinethischen Gesichtspunkten die in irgendeiner Weise begründete Abtreibung (eine moralische Ausnahme bildet die Geschlechtswahl) und die Euthanasie von Neugeborenen erlaubt sind. In ihrem Artikel vertreten nun die Autoren und sicherlich auch der Herausgeber der Zeitschrift die Auffassung, dass in den Fällen, in denen eine Schwangerschaftsunterbrechung gestattet ist, auch die Tötung von Neugeborenen zulässig sein muss – also in allen.

Abgesehen von den Spitzfindigkeiten, mit denen wir davon überzeugt werden sollen, dass der Schutz eines lebendigen Menschen nur dann eine Rolle spielt, wenn dieser Mensch den willkürlichen Vorstellungen der Autoren entspricht, zeigt der Artikel sehr aufschlussreich auf, welche Folgen die Abtreibung hat, denn sie ist ein Mittel der absoluten Kontrolle eines starken Willens über einen Menschen in einer schwachen Position.

Das führt sie zu dem Schluss, dass sich Menschen in einem hoffnungslos schlechten Gesundheitszustand nicht wesentlich von behinderten Neugeborenen unterscheiden (d.h. von jenen, die der Euthanasie zugeführt werden). Beide Gruppen von Menschen verfügen weder über ein eigenes Bewusstsein noch sind sie rationale oder selbstbestimmte Wesen. Deshalb gelten für sie die Erwägungen über das Recht auf Leben oder die Achtung der Selbstbestimmung nicht. Sie sind, wie Singer es ausdrückte, zwar noch biologisch am Leben, nicht aber biographisch.<sup>9</sup>

Das grundlegende Problem besteht, wie bereits erwähnt, darin, dass man die Definition von Würde mit einem quantitativen Kriterium verknüpft, welches dann normalerweise als Qualitätsmerkmal verstanden wird. Es steht fest, dass dieses quantitative Kriterium das in der Geschichte am häufigsten verwendete ist. Dieses Kriterium ermöglichte es, Menschen mit mehr oder weniger Würde zu definieren, sie in eine qualitative Rangordnung zu stellen, je nachdem, welche Kriterien in der jeweiligen Zeit gerade galten. Auf diese Weise wurde in der Vergangenheit manchen Gliedern der Gesellschaft eine geringere oder überhaupt keine Würde zugestanden. Dieses Kriterium wurde gerade nicht zum Wohl der als unwürdig erachteten Personen eingesetzt, und es ist keineswegs ausgeschlossen, dass sich diese historische Konstante nicht auch in der Zukunft wiederholt.

Auf dieser Linie liegt auch die Überlegung, dass die Würde kein wesentliches Merkmal der menschlichen Person ist, sondern eine kulturelle Übereinkunft von relativem Charakter. Allerdings müsste geklärt werden, warum sie nicht wesentlich sein soll. Wer so denkt, hält die Zuerkennung der Würde für einen willkürlichen Akt. Eine solche Auffassung beruht auf einem biologischen Denken. So sagte Marcelo

---

9 Singer, Peter: *Practical Ethics*, 2. Auflage, Cambridge 1995, S. 237.



Palacios, ehemaliges Mitglied des spanischen Ethikausschusses, die Würde sei kein wesentliches Attribut des Menschen, sondern ein kulturelles, das wir uns selbst zuerkennen haben.<sup>10</sup>

## **2. Die Menschenwürde und das Recht**

### **2.1. Die Verankerung der Würde im Recht**

Ihre wichtigste Verankerung als Rechtsbegriff fand die Menschenwürde in den Verfassungen, die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurden, und zwar insbesondere in den Verfassungen der Verliererstaaten. Sie wird auch in der spanischen Verfassung von 1978 ausdrücklich erwähnt, die ebenfalls als eine Nachkriegsverfassung angesehen werden darf. Damit wurde weitgehend ein Konzept endgültig definiert, das in unserer Rechtstradition begründet ist. Es wurde betont, dass die Anerkennung der Würde der Person und deren zentrale Stellung im Leben der Gesellschaft den Kern der spanischen Rechtstradition ausmachen. Beides seien Begriffe aus der Scholastik. Die *Leyes de Indias*, eine Sammlung königlicher Anordnungen für die spanischen Kolonien, die im höchsten Maß die spanische Spätscholastik oder die Zweite Scholastik verkörpern, seien ein deutliches Beispiel dafür, dass der Würde der Person eine vorrangige Bedeutung eingeräumt wird. Sie seien aus einer Tradition hervorgegangen, die auf das mittelalterliche Recht zurückgeht, welches die Grundlage vieler konkreter Freiheiten bildet.<sup>11</sup>

### **2.2 Die Würde in den Menschenrechtserklärungen**

Die unterschiedlichen Anschauungen, die in den Erklärungen zum Ausdruck kommen, veranlassen uns jedoch zu der Feststellung, dass der nordamerikanische Außenminister John Foster Dulles Recht hatte, als er anlässlich der Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sagte, sie sei eine entscheidende Errungenschaft der demokratischen Staaten gegenüber den totalitären Regimes und jenen, die sich auf dem besten Weg in den Totalitarismus befinden.

Doch mehr als sechzig Jahre nach der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte müssen wir uns fragen, ob es uns gelungen ist, das grundlegende Anliegen dieser Erklärung zu erfüllen. Meiner Ansicht nach bestand es darin zu verhindern, dass Staaten der Versuchung erliegen, die Grundrechte nur eingeschränkt

---

10 „Ich persönlich glaube, dass die Würde kein wesentliches Attribut des Menschen ist, sondern ein kulturelles, das wir uns selbst zuerkennen haben, da wir rational in der Lage sind, diese Überlegungen anzustellen. Wäre die Würde angeboren, müsste sie genetisch verankert sein, und wäre sie genetisch angelegt, bedeutete das, so belastend der Gedanke auch sein mag, dass alle anderen Lebewesen, die bereits vor dem Menschen existierten, einschließlich der Reptilien ebenfalls Würde besäßen.“  
Stellungnahme Marcelo Palacios' vor dem Euthanasieausschuss des Senats, Senatsausschuss, 8. April 1999, S. 23.

11 Siehe eta Alfonso García Valdecasas: *El hidalgo y el honor*, Madrid 1958.

anzuerkennen. Normalerweise wird gesagt, derartige Willkür solle verhindert werden, doch ich glaube, es wäre gut einzuräumen, dass die von allen Staaten anerkannte Realität so aussieht, dass jede Diskriminierung zur Willkür wird.

### 2.3. Die Parzellierung des menschlichen Lebens

Ganz ohne Zweifel haben wir nach dem Ende der Kolonialzeit und dem erneuten Vorstoß gegen die Sklaverei, nach der Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau und der Überwindung der totalitären Regime in Mittel- und Osteuropa Fortschritte erzielt, doch die Diskriminierung von Menschen ist über die Parzellierung des pränatalen Stadiums des Lebens zurückgekehrt. Neben den vielfältigen Möglichkeiten zur Abtreibung sei insbesondere darauf hingewiesen, dass sich die Lage durch die Kombination von künstlicher Befruchtung und Reproduktionsmedizin verschlechtert hat. José Luis Requero zufolge hat diese Entwicklung zu einer rechtlichen Parzellierung des menschlichen Lebens geführt.<sup>12</sup> Am Anfang des Prozesses stand nach Aussagen des Autors das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 53/85, und die Entscheidung 14/2006 bedeutete die endgültige Bestätigung. Mit der Einführung des Begriffs „Präembryo“ wird die Einteilung in Zeitphasen immer radikaler. Requero sagt:

Wenn das ungeborene Kind noch kein Recht auf Leben besitzt, sondern auf einer niedrigeren Stufe steht, weil sich sein Leben noch im Stadium der Entwicklung befindet, ist das Schicksal des Embryos problematischer als das des Fetus, denn der genießt bereits einen verfassungsmäßigen Rechtsanspruch auf Leben. Mit der Einführung des Begriffs „Präembryo“ sinkt der Schutz noch weiter. Laut Verfassungsgericht kann bei Embryonen und ihrer Weiterverwendung nicht die Rede von einem Verstoß gegen die Menschenwürde sein.<sup>13</sup>

In seiner Analyse der Urteile des Verfassungsgerichts zum Umgang mit Embryonen *in vitro* erwies sich Andrés Ollero als sehr scharfsinnig.<sup>14</sup> Zum Urteil des spanischen Verfassungsgerichts Nr. 212/1996 sagte er:

Nachdem das Gericht das Leben zunächst als ein Kontinuum bezeichnet hat, wird dieses Leben nun zerstückelt. ... Das Kontinuum ist verschwunden. Wir haben es nicht mehr mit einem Rechtsgut zu tun, einem lebenden Wesen oder lebendigen Subjekt, das dazu bestimmt ist, zur Person zu werden und Rechte besitzt, und es geht auch nicht darum, eine Handlung zu verhindern. Die Frage, über die jetzt abgestimmt wird, lautet, ob es erlaubt ist, Menschen oder sogar Personen künstlich zu erschaffen.

---

12 „Die Realität ist hart, und man kann sogar noch weitergehen und sagen, dass das Leben des Ungeborenen bei uns nur einen äußerst geringen rechtlichen Wert besitzt. Seit nunmehr 20 Jahren ist aufgrund des Indikationssystems eine Abtreibung unter drei Bedingungen nicht mehr strafbar.“ Requero, J.L.: „Derecho a la vida embrionaria“, in: *Persona y Derecho*, 54, I (2006), S. 217.

13 Requero, J.L.: *ibid.*, S. 219.

14 Ollero, A.: *Bioderecho: entre la vida y la muerte*, Navarra 2006.

Der springende Punkt ist offensichtlich die Unterscheidung zwischen dem Personenstatus des Menschen und dem des Individuums, die von einem Teil der zeitgenössischen Intellektuellen dazu genutzt wird, die überzeugendsten Auswirkungen der Erklärungen von 1948 zu zerschlagen. Vor dieser Unterscheidung warnte bereits der italienische Philosoph Sergio Cotta, als er sagte:

In dieser Frage kommen wir zu folgendem Schluss: Über alle Unterschiede in der philosophischen Ausrichtung hinweg ist man sich in der seriösen und beständigen theoretischen Spekulation darin einig, dass die Person und das menschliche Individuum ein und dasselbe sind. Der wahre Unterschied in dieser gemeinsamen Tradition ist der zwischen denen, die der Auffassung sind, die Person habe Teil an der göttlichen Transzendenz oder sei offen für die Transzendenz bzw. sei mit dem Sein verbunden, und jenen, die sie dagegen in der Immanenz verhaftet sehen. Doch in keiner dieser philosophischen Richtungen findet sich so leicht der heute weit verbreitete Gegensatz von Person und Individuum. Die Person ist das menschliche Individuum. In genau diesem Sinn verwenden wir den Terminus.<sup>15</sup>

Im Zusammenhang mit dem pränatalen Leben wurde zwischen dem Menschen als Person und dem Individuum unterschieden, seitdem der Begriff „Präembryo“ im Warnock-Bericht uneingeschränkt akzeptiert worden war, auch wenn diese Unterscheidung später wieder aufgegeben wurde, nachdem der entwertende Zweck erreicht war.

Die Gefahr für den philosophischen Begriff der Person besteht folglich in seiner restriktiven Anwendung allein auf den voll entwickelten Menschen, der ein Leben in „vollkommener Würde“ führt. Dadurch wird es beispielsweise zulässig, Embryonen, die für die künstliche Befruchtung nicht mehr gebraucht werden, zu vernichten oder sie für Versuchszwecke zu verwenden bzw. für die Züchtung von Zellen oder Gewebe, die angeblich für die Behandlung bestimmter Krankheiten verwendet werden können. Diese Entwicklung ist besorgniserregend, weil die Kategorie der Angehörigen der menschlichen Spezies, deren Leben nicht geschützt ist, immer mehr erweitert wird, und auch, weil die Kriterien, an denen der Wert des „nicht vollwertigen Lebens“ gemessen wird, immer trivialer werden.

#### **2.4. Die Menschenwürde in der spanischen Verfassung**

Jésus González Pérez versteht die in der spanischen Verfassung verankerte Menschenwürde als einen Begriff des Naturrechts. Für den Autor wird in Artikel 10.1 der Verfassung die Unverletzlichkeit der menschlichen Person und ihrer Würde als ein Leitprinzip des Rechts anerkannt.<sup>16</sup> Wie bereits Hernández Gil feststellte, handelt es sich dabei nicht nur um einen konkreten Rechtssatz, sondern der Verfassungsgeber gibt damit nach außen zu verstehen, wie er die Basis der Rechtsordnung und des

15 Cotta, S.: „Persona“, in: *Anuario de Derechos Humanos*, Bd. 1, 2000, S. 31.

16 González Pérez, J.: *La dignidad de la persona*, Madrid 1986, S. 80.

sozialen Friedens versteht. Damit bekenne sich der spanische Verfassungsgeber wie zuvor schon der deutsche und der italienische zu einer naturrechtlichen Auffassung als Grundlage für die Menschenwürde und erkenne sie als die einzig wahre an. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass in der Verfassung eine bestimmte Schule zum Ausdruck kommt oder dass sie sozusagen eine vollendete Ansicht vertritt. Da für die meisten Verfechter der Grundrechte, wie etwa die Gründungsväter der Vereinigten Staaten von Amerika, die Anerkennung von bereits bestehenden Rechten die Grundlage der Gesetzgebung bildete, und zwar nicht im Sinne von Rechten, die bereits vor der Existenz von politischen Gemeinschaften bestanden, sondern von solchen, die von der sich ausformenden Gesellschaft anerkannt wurden, können wir zu dem Schluss gelangen, dass es sich um ein bereits vorgegebenes und nicht um ein geschaffenes Konzept handelt.

Nicolas Gómez Dávila drückte es anders herum so aus: „Die erste Revolution bestand darin, dass irgendein Dummkopf meinte, man könne das Recht erfinden.“

Diese Auffassung wurde von Teilen der in den letzten Jahren vorherrschenden positivistischen Schule als naiv bezeichnet und muss ihrer Ansicht nach revidiert werden. Es sollte aber darauf hingewiesen werden, dass es nicht sein kann, dass man dem Begriff der Würde, unabhängig davon, wie man ihn auslegt, nachdem er einmal formal festgeschrieben wurde, eine Bedeutung zuschreibt, die in erster Linie denen gefällt, die den Begriff neu definieren wollen. Genau das aber tun die meisten Verfechter einer radikalen Position. Wenn sie wirklich von ihrer Auffassung überzeugt sind, bestehen sie darauf, der Begriff der gleichen Würde, so wie er in der Verfassung verankert ist, habe keinen Sinn. Gleichzeitig interpretieren sie ihn neu und sprechen ihm jegliche konkrete Bedeutung ab. Würdig könne nicht sein, was der Gesetzgeber, der Interpret der Verfassung oder die Doktrin meinen, sondern es hänge von den jeweiligen konkreten Erfordernissen ab. Wenn das zuträfe, wäre es sinnlos, die Würde in den Verfassungstexten so explizit und nachdrücklich festzuschreiben. Wir würden dann Zeugen einer Verfassungsänderung, deren Richtung diejenigen vorgeben, die dazu gar nicht ermächtigt sind. In Ländern mit starrerem Regimen als in Spanien ist das noch verhängnisvoller.

González Pérez weist nachdrücklich darauf hin, dass wir es ungeachtet der nicht eindeutigen Begrifflichkeit in der Verfassung, in der einerseits die Rede von Werten ist, andererseits von Prinzipien, mit einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zu tun haben, der nichts von seiner Gültigkeit einbüßt, weil ihn sich das positive Recht zu eigen gemacht hat. Dieser Begriff existiert in allen drei wesentlichen Rechtsauffassungen, im Naturrecht, im traditionellen und im politischen Recht. Wenn es ein überdauerndes Prinzip im Recht gibt, dann ist es das der Würde der Person.<sup>17</sup> Für viele ist die Würde

---

<sup>17</sup> Ibid., S. 84.

auch ein Grundsatz, der ganz eindeutig zu unserer Rechtstradition gehört. Schließlich stellt die Menschenwürde, so wie sie in der Verfassung anerkannt wird, ein Leitprinzip unserer politischen Ordnung dar.

Abgesehen von der heute viel diskutierten Frage, was die Würde des Menschen ausmacht, hat man sich in Spanien auch intensiv mit der Funktion der allgemeinen Rechtsprinzipien auseinandergesetzt. Demnach ist die Würde ein unmittelbar anwendbares Prinzip, das keiner Vermittlung bedarf. Sie ist auch die Basis der Rechtsordnung, d.h. die Richtlinie für die Interpretation eben dieser Ordnung. Das äußert sich in Verhaltensnormen und schränkt die Ausübung der Rechte des Einzelnen ein. In seinem Verhalten gegenüber den anderen muss sich der Mensch an zwei Regeln halten: eine positive, d.h. er muss der Würde seiner Mitmenschen die größtmögliche Achtung entgegenbringen, und eine negative, denn die Würde der anderen bedeutet für ihn eine Einschränkung bei der Ausübung seiner eigenen Rechte. Und schließlich besitzt das hier analysierte Rechtsprinzip laut Artikel 1.4 des spanischen Zivilgesetzbuchs [in Ermangelung von Gesetzen oder Gewohnheitsrechten] übergreifende Geltung.

### **2.5. Der Begriff der Würde in der deutschen Verfassung**

Der Würde kommt im deutschen Grundgesetz ein wichtiger Stellenwert zu, und deshalb hat sich die deutsche Rechtswissenschaft sehr um eine Systematisierung des Begriffs bemüht. Die klassische Definition ist nach wie vor die von G. Dührig, der sich auf das Kantsche Instrumentalisierungsverbot bezog.<sup>18</sup> Allerdings wurde der Begriff inzwischen bis zur Unkenntlichkeit umdefiniert, und zwar sowohl im Zusammenhang mit dem Beginn des Lebens als auch mit dessen Ende.

Infolge dieser Neudefinition haben sich sogar Autoren, die dem Begriff kritisch gegenüberstanden, schockiert über die damit verbundenen Folgen gezeigt, welche sie wahrscheinlich nicht vorhergesehen hatten. Angesichts der Auswirkungen der Neudefinition sagte beispielsweise Böckenförde in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 3. September 2003, dass „die Menschenwürde antastbar“ geworden sei. Diese Äußerung stand im Kontext der Debatte über die Frage, ob Folter als ein Verstoß gegen die Menschenwürde anzusehen sei.

---

18 Dührig, G.: Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, Archiv des Öffentlichen Rechts, 1956.

Aus all dem geht hervor, dass die Würde ein wesentliches Element im Kampf für das Recht ist, so wie Ihering es beschreibt.

Auch Ignacio Gutierrez hat gesagt:

Darin besteht der Kampf für das RECHT – großgeschrieben! Ich meine nicht den Kampf für die beschränkten und beschränkbareren Rechte, den Kampf für die Durchsetzung der unbedeutenden Rechte, die uns das Gesetz und die Verfassung gewähren, welche zwangsläufig einem sie einschränkenden Rechtssystem unterliegen, sondern den Kampf für das RECHT als Richtlinie für das kollektive Verhalten, das auf der gegenseitigen Achtung der Würde eines jeden Menschen beruht.<sup>19</sup>

---

19 Gutierrez, I.: *Dignidad de la persona y derechos fundamentales*, Madrid 2005, S. 36.